

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schauenburg Bauleitplanung der Gemeinde Schauenburg

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 67 „Niedensteiner Straße“, Ortsteil Breitenbach; Bebauungsplan gemäß § 13 b BauGB sowie Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg hat in ihrer Sitzung am 29.08.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Niedensteiner Straße“ beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Aufstellungsbeschluss hiermit bekannt gemacht.

II Ziel und Zweck der Planung

Die Flächen des räumlichen Geltungsbereichs sollen für eine Wohnbauentwicklung vorbereitet werden. Die verbindliche Bauleitplanung hat das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung einer Wohnbaufläche zu schaffen. Zu diesem Zweck ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Das Entwicklungsgebiet ist über die Niedensteiner Straße erschlossen.

III Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 67 „Niedensteiner Straße“ wird gemäß § 13 b BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Mit der Durchführung von Verfahrensschritten wurde ein Dritter beauftragt.

IV Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 „Niedensteiner Straße“, Ortsteil Breitenbach, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung kann gemäß § 3 Abs. 2 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in der Zeit vom **07.09.2020 bis einschließlich 09.10.2020** auf der Internetseite der Gemeinde Schauenburg <https://www.gemeinde-schauenburg.de/bauen-wirtschaft/bebauungsplaene/bebauungsplaene-im-verfahren> eingesehen und heruntergeladen werden. Während dieser Zeit kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Anregungen zu der Planung schriftlich bei der Gemeinde Schauenburg, Fachbereich Bauen, OT Hoof, Korbacher Str. 300, 34270 Schauenburg oder in elektronischer Form an info@gemeinde-schauenburg.de vorbringen. Eine Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 PlanSiG ausgeschlossen.

Die Auslegung der Planunterlagen in Papierform bei der Gemeinde Schauenburg, Fachbereich Bauen, OT Hoof, Korbacher Str. 300, 34270 Schauenburg, erfolgt lediglich als ein die Veröffentlichung im Internet ergänzendes Informationsangebot (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Die Einsichtnahme ist daher zu den allgemeinen Dienststunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit Herrn Ickler (Tel.: 05601 9325-311; E-Mail: jochen.ickler@gemeinde-schauenburg.de) oder mit Frau Schade (Tel.: 05601 9325-313; E-Mail: monika.schade@gemeinde-schauenburg.de) möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

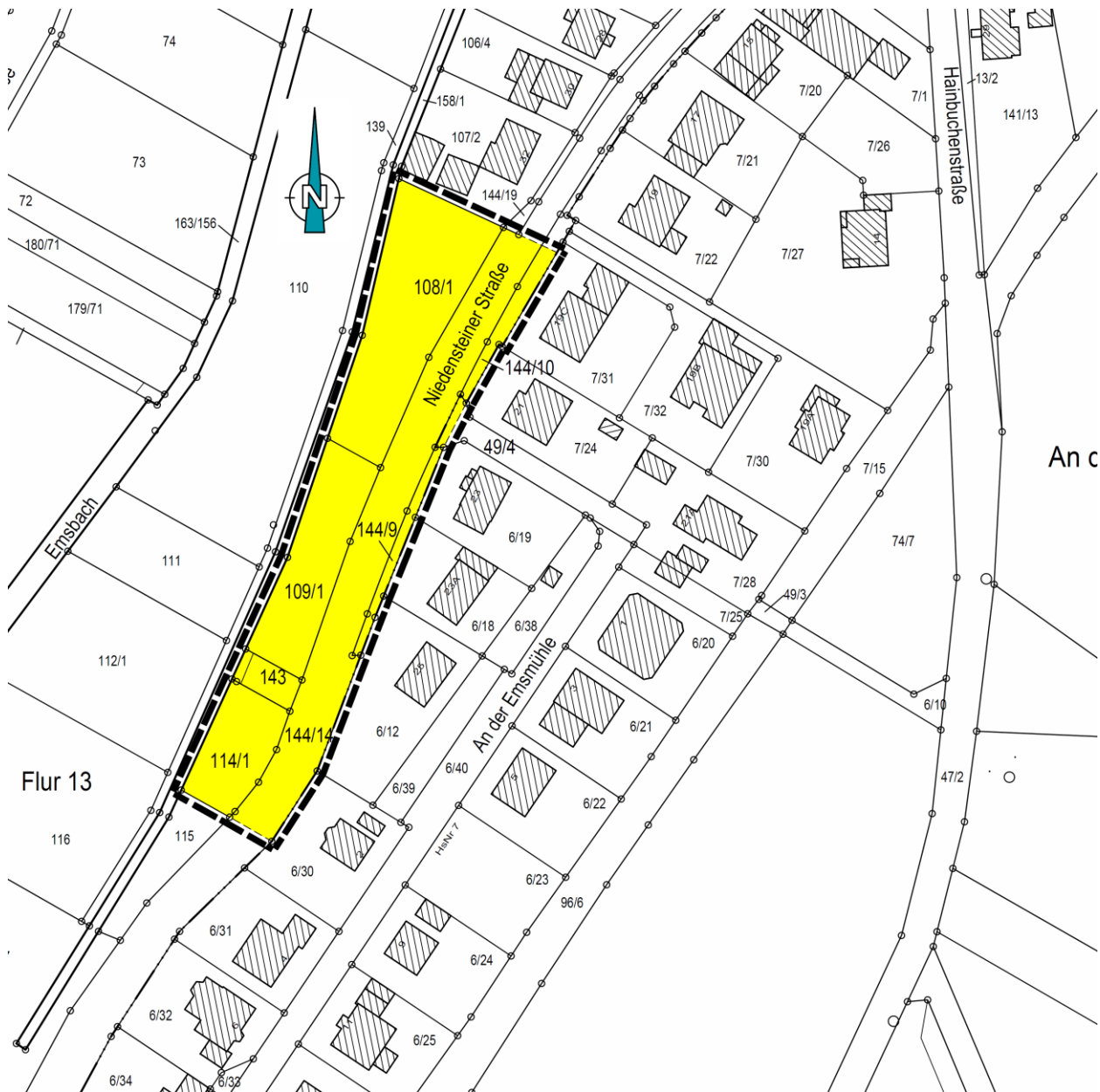
Den Beteiligten wird nach Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Anregungen das Ergebnis der Entscheidung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Gemeinde Schauenburg unter <https://www.gemeinde-schauenburg.de/buergerservice/archiv-bekanntmachungen> öffentlich bekannt gemacht wird.

Abgrenzung

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes befindet sich in der Gemarkung Breitenbach und umfasst die in der Flur 13 liegenden Flurstücke 108/1, 109/1, 114/1 und 143.

Die Fläche wird begrenzt, im Norden durch die vorhandene Wohnbebauung, im Westen durch die Niedensteiner Straße und im Süden sowie Westen durch Flächen der Landwirtschaft.



Übersichtsplan ohne Maßstab

Schauenburg, den 28.08.2020
 Der Gemeindevorstand
 gez. Michael Plätzer
 Bürgermeister